

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der BASF Pigment GmbH, Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim für die zusätzliche Nutzung der Beschichtungsanlage zum Beschichten mit Eisenoxid auf dem Betriebsgelände in der Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim (Flurstücknummer 368 auf Gemarkung Besigheim)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BImSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 21.03.2020 bis 06.04.2020 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die betroffene Anlage liegt nicht vor.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 16.03.2020



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
BASF Pigment GmbH
Gustav-Siegle-Straße 19
74354 Besigheim

Stuttgart 06.03.2020
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 54.5-8823.81/BASF/CVP
(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die zusätzliche Nutzung der Beschichtungsanlage zum Beschichten mit Eisenoxid
Ihr Antrag vom 23.01.2019 zuletzt geändert am 26.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.01.2019 ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die BASF Pigment GmbH mit Sitz in der Gustav-Siegle-Straße 19 in 74354 Besigheim erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

im Wesentlichen für

Dokument für die Öffentlichkeit

- die zusätzliche Nutzung der Anlage zum Beschichten von Aluminiumpigment _____ mit Eisenoxid (zukünftige Bezeichnung der Gesamtanlage „Beschichtungsanlage“)
- Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Beschichtungsanlage _____
- Errichtung eines weiteren Beschichtungsbehälters _____ sowie eines weiteren Druckfilters _____ im Geb. 28 _____
- brandschutztechnische Abtrennung der Anlage vom Rest des Gebäudes
- Umnutzung der beiden Tagestanks im _____ in Geb. 28_ für Wasserglas und Salpetersäure zu Tagestanks für Natronlauge _____

auf ihrem Betriebsgelände in der Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim (Flurstücknummer 368 auf Gemarkung Besigheim).

2. Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

1. Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

2. Inhaltsübersicht (2 Seiten)
3. Antragsschreiben vom 20.12.2018 (Seiten)
4. Formblatt 1, Antragsstellung (6 Seiten)
5. Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) vom 14.01.2019 (3 Seiten)
6. Baubeschreibung (3 Seiten)
7. Angaben zu gewerblichen Anlagen (5 Seiten)
8. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Statistik der Baugenehmigungen ohne Datum (2 Seiten)
9. Bauleiterbestellung/ Bauleitererklärung vom 14.01.2019 (1 Seite)
10. Lageplanskizze vom 14.01.2019 im Maßstab 1:500
11. Plan „Grundriss 1. OG“ vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
12. Plan „Grundriss 2. OG“ vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
13. Plan „Schnitte“ vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
14. Plan „Ansichten“ vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
15. Berechnung des Bruttorauminhaltes (1 Seite)
16. Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277 (1 Seite)
17. Erläuterungsbericht vom 20.12.2018 (2 Seiten)
18. Werkübersichtsplan vom 29.04.2019 im Maßstab 1:500
19. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 18.04.2019 (20 Seiten)
20. Anlagenschema vom 03.12.2018 ohne Maßstab
21. „Aufstellungsplan Grundriss 1. OG“ vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
22. „Aufstellungsplan Grundriss 2. OG“ vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
23. „Ex-Zonen-Plan Grundriss 1. OG“ vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
24. „Ex-Zonen-Plan Grundriss 2. OG“ vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
25. Beschreibung der vorgesehenen Ex-Einstufung der Behälter- und Anlageninnenräume (1 Seite)
26. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-007 vom 07.01.2019
27. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-008 vom 07.01.2019
28. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-009 vom 15.04.2019
29. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-010 vom 07.01.2019
30. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-011 vom 07.01.2019
31. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-43-013 vom 07.01.2019
32. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-120 vom 07.01.2019
33. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-220 vom 07.01.2019
34. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-320 vom 07.01.2019
35. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-385 vom 07.01.2019
36. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-410 vom 07.01.2019

Dokument für die Öffentlichkeit

37. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-600 vom 07.01.2019
38. Plan „Auslässe Dach“ vom 07.01.2019 im Maßstab 1:40
39. Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen (4 Seiten)
40. Formblatt 2.2, Produktionsverfahren – Einsatzstoffe (21 Seiten)
41. Angaben zur Energieeffizienz (1 Seite)
42. Formblatt 3.1, Emissionen – Betriebsvorgänge (5 Seiten)
43. Formblatt 3.2, Emissionen – Maßnahmen (6 Seiten)
44. Formblatt 3.3, Emissionen – Quellen (1 Seite)
45. Formblatt 4, Lärm (2 Seiten)
46. Schalltechnische Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.08.2018 (17 Seiten)
47. Angaben zu elektromagnetische Feldern, Erschütterungen und Licht (1 Seite)
48. Formblatt 5.1, Abwasser – Anfall (1 Seite)
49. Formblatt 5.2, Abwasser – Abwasserbehandlung (1 Seite)
50. Formblatt 5.3, Abwasser – Einleitung (1 Seite)
51. Formblatt 6.1, Übersicht - Wassergefährdende Stoffe (4 Seiten)
52. Formblatt 6.2, Detailangaben – Wassergefährdende Stoffe (6 Seiten)
53. Berechnung des Löschwasserrückhaltevolumens (1 Seite)
54. Darstellung des Löschwasserkonzepts im Brandfall (1 Seite)
55. Formblatt 7, Abfall (1 Seite)
56. Formblatt 8, Arbeitsschutz (3 Seiten)
57. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Seite)
58. Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (2 Seiten)
59. Anlage zu Formblatt 9 (2 Seiten)
60. Formblatt 10.1, Anlagensicherheit - Störfall-Verordnung (1 Seite)
61. Formblatt 10.2, Anlagensicherheit – Sicherheitsabstand (1 Seite)
62. Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
63. Angaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (4 Seiten)
64. Karte mit Schutzgebieten vom 18.04.2019 ohne Maßstab
65. Sicherheitsdatenblatt_____
66. Sicherheitsdatenblatt_____
67. Sicherheitsdatenblatt_____
68. Sicherheitsdatenblatt_____
69. Sicherheitsdatenblatt_____
70. Sicherheitsdatenblatt_____
71. Sicherheitsdatenblatt_____
72. Sicherheitsdatenblatt_____

- 73. Sicherheitsdatenblatt _____
- 74. Sicherheitsdatenblatt _____
- 75. Sicherheitsdatenblatt _____
- 76. Sicherheitsdatenblatt _____
- 77. Sicherheitsdatenblatt _____
- 78. Sicherheitsdatenblatt _____
- 79. Sicherheitsdatenblatt _____
- 80. Sicherheitsdatenblatt _____
- 81. Sicherheitsdatenblatt _____
- 82. Sicherheitsdatenblatt _____
- 83. Sicherheitsdatenblatt _____
- 84. Sicherheitsdatenblatt _____
- 85. Sicherheitsdatenblatt _____
- 86. Schemata mit Anlagenaufbau der Emissionsquellen (11 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines und Baurecht

- 1.1 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- 1.2 Die gesamte Anlage muss so konzipiert sein, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einen sicheren Zustand übergeht. Ausrüstungsteile, die bei einer solchen Störung funktionsfähig bleiben müssen und deren Funktion mit Hilfsenergie gewährleistet wird, sind an ein gesichertes Netz oder an eine Energienotversorgung anzuschließen.
- 1.3 Im Übrigen gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidium Stuttgart vom 03.05.2001 (Az. 55-8823.81/BASF/Anlage 14) genannten Auflagen für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Pigmenten _____ fort, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich, ggf. auch per E-Mail, anzuzeigen.
- 1.5 Vor Erteilung der Baufreigabe sind die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und die statischen Unterlagen dem Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ludwigsburg zur Prüfung vorzulegen.

2 Arbeitsschutz

- 2.1 Für die Gefährdungsbeurteilung ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen.
Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Überprüfung und Fortschreibung sind zu dokumentieren.
- 2.2 Solange die Einhaltung der Arbeitsplatzkonzentration beim manuellen Entleeren der Druckfilter nach _____ durch Messung nicht nachgewiesen wird, sind diese Arbeiten nur mit Atemschutzmasken durchzuführen. Nach Inbetriebnahme der Anlage sind Arbeitsplatzmessungen durchzuführen und danach in einer Gefährdungsbeurteilung die weiteren Maßnahmen nach Arbeitsschutz festzulegen. Die Messergebnisse und die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung für diesen Bereich sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen geregelt werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der Anlage und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

- 2.4 Im Rahmen einer Betriebsanweisung ist die Gefahr der Verwechslung durch Fehlbedienung aufzunehmen, insbesondere des Behälters _____, der für _____ unterschiedliche Prozesse genutzt werden kann. Zusätzlich zur Betriebsanweisung sind bei Arbeitsgängen mit Verwechslungsgefahr Checklisten zur Protokollierung der manuellen Arbeitsvorgänge zu führen.
- 2.5 Den Mitarbeitern ist die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Für die Anlage sind Flucht- und Rettungswege zu erstellen. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 und ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an sämtlichen Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

3 Produktsicherheit

- 3.1 Vor dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme der Behälter _____ und _____ muss das EG-Konformitätsverfahren entsprechend der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) abgeschlossen sein und die EG-Konformitätserklärung bei der BASF Pigment GmbH vorliegen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 zum Sammelauslass 903 der Entscheidung vom 03.05.2001 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abluft aus dem Sammelauslass 903 darf die folgenden Emissionsbegrenzungen im Reingas nicht überschreiten.

Schadstoffe	Massenstrom	oder	Massenkonzentration
-------------	-------------	------	---------------------

Organische Stoffe im Abgas nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	0,5 kg/h	50 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 der TA Luft, Klasse III	0,15 kg/h	30 mg/m ³

- 4.2 Die Nebenbestimmungen mit den Nrn. 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15 und 1.16 der Entscheidung vom 03.05.2001 für die Quelle 903 werden gestrichen und durch die folgenden Nebenbestimmungen Nr. 4.3 bis Nr. 4.8 ersetzt.
- 4.3 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderung an die Messstrecke und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ einzurichten.
Lage und Größe der Messstelle sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 4.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 4.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2002 entspricht, zu erstellen und diese mindestens vier Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

- 4.6 Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens zwei Wochen nach Erstellung zu übersenden. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2002 genannten Angaben zu enthalten; er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.
- 4.7 Die einwandfreie Funktion des Abluftwäschers ist zu überwachen. Bei Fehlfunktionen muss ein optischer oder akustischer Alarm erfolgen.
- 4.8 Der bei einer Fehlreaktion auftretende Wasserstoff in den Reaktoren _____ ist über die Entlüftungsleitungen _____ gefahrlos über Dach abzuleiten. Das Ansprechen der Entlüftungsleitungen ist unaufgefordert und unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen.

5 Wasserrecht

- 5.1 Das wässrige Filtrat aus den Druckfiltern _____ und das Abwasser aus dem Abluftwäscher sind _____ der Werkskläranlage zuzuführen.
- 5.2 Mit Inbetriebnahme der neuen Anlage zum Beschichten von Pigmenten ist am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zur Enz täglich die Konzentration an Ammonium-Stickstoff in der 24-Stunden-Mischprobe zu ermitteln. Die Ergebnisse der Messungen sowie der täglichen Abwassermengen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vierteljährlich in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mitzuteilen. Gegebenenfalls sind bei der Feststellung erhöhter Ablaufwerte, die auf den Betrieb der neuen Anlage zurückzuführen sind, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Konzentration bzw. Fracht an Ammonium-Stickstoff zu ergreifen.
- 5.3 Spätestens ab 3 Monate vor Inbetriebnahme der neuen Anlage zum Beschichten von Pigmenten bis zum Eintritt der Bestandskraft der aufgrund der Änderung der Betriebskläranlage anzupassenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist monatlich je eine Gewässerprobe (Stichprobe) der Enz an den Untersu-

chungspunkten UP 2 (Restwasser Enz oberhalb der Direkteinleitung) und UP 3 (Restwasser Enz unterhalb der Direkteinleitung) der gutachterlichen Stellungnahme „Immissionsbetrachtung der Einleitung der Betriebskläranlage der BASF in Besigheim in die Enz“ vom 03.04.2017 (Dr. Berthold Kappus, Möckmühl-Züttlingen) zu entnehmen und auf die Parameter pH-Wert, Temperatur, Sauerstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff zu untersuchen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart monatlich in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mitzuteilen. Gegebenenfalls sind bei der Feststellung erhöhter Konzentrationen von Ammonium-Stickstoff oder Nitrit-Stickstoff in der Enz, die auf den Betrieb der neuen Anlage zurückzuführen sind, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der eingeleiteten Konzentrationen bzw. Frachten zu ergreifen.

- 5.4 Jeweils zum 31.03. des Folgejahres ist für jedes Kalenderjahr ein zusammenfassender Bericht über die Entwicklung der Ablaufwerte nach 5.2 vorzulegen.
- 5.5 Das bestehende Abwasserkataster ist hinsichtlich der neuen Produktion fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

6 Abfall

- 6.1 Die anfallenden Filterstäube und Mengen aus möglichen Fehlchargen sind einem geeigneten Entsorgungsfachbetrieb zur thermischen Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

7 Anlagen- und Betriebssicherheit

- 7.1 Vor dem Einbau ist die Bescheinigung des Herstellers über die explosionsdruckfeste Ausführung _____ dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 7.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind das Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Die Explosionssicherheit der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Inbetriebnahme nach § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 BetrSichV und wiederkehrend nach § 16 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 5.1 BetrSichV im festgelegten Umfang durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. einer zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) zu prüfen.
- 7.4 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" (D-W021) zu kennzeichnen. Die Zugänge zu Räumen bzw. die umgrenzten explosionsgefährdeten Bereiche im Freien sind mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten" (D-P006) und „Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten" (P003) zu kennzeichnen.
- 7.5 Für alle Maßnahmen und Arbeiten in den Ex-Bereichen, die zu Zündquellen führen könnten, muss ein Freigabeverfahren angewendet werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt wurde, dass die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen getroffen wurden und wirksam sind. Ort, Beginn, Art und Dauer der Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in einer schriftlichen Anweisung festzulegen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.
- 7.6 Die Koordination von Fremdfirmen nach Arbeitsschutzgesetz ist zu regeln.

7.7 Alle elektrischen Einrichtungen, die in ausgewiesenen Zonen eingesetzt werden, müssen nachweislich explosionsgeschützt ausgeführt sein oder im Gefahrenfall stromlos geschaltet werden.

7.8 Der neue Druckfilter _____ fällt unter die Druckbehälter der Kategorie IV nach BetrSichV. Er ist nach § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle daraufhin zu überprüfen,

- ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden und plausibel sind,
- die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet ist und
- sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befinden.

Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch festzustellen,

- ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und
- ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

Die Prüfberichte über die Inbetriebnahme sind dem Regierungspräsidium Stuttgart nach Eingang bei der BASF Pigment GmbH innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

7.9 Bei Druckgeräten der Kategorie IV nach der Druckgeräterichtlinie sind spätestens alle zwei Jahre äußere Prüfungen, alle 5 Jahre innere Prüfungen und alle 10 Jahre Festigkeitsprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

7.10 Behälter sowie Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen.

8 IE-Richtlinie

8.1 Im Rahmen eines Berichtes ist die Einhaltung der in dieser und allen anderen für die IED-Anlagen relevanten Entscheidungen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen einmal im Kalenderjahr, jeweils bis zum 31.05 des Folgejahres vom Betreiber darzulegen (Jahresbericht nach § 31 BImSchG und § 7 IZÜV).

Auf die ggf. im Bericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist hinzuweisen bzw. diese sind im Bericht kenntlich zu machen.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die BASF Pigment GmbH betreibt am Standort in der Gustav-Siegle-Straße 19 in Besigheim unterschiedliche Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten und Pigmentpräparationen für die Einfärbung von Anstrichmitteln, Kunststoffen und Keramik. Die Produkte kommen in verschiedenen Bereichen wie der Automobil-, Verpackungs-, Kunststoff- und Keramikindustrie sowie für Anstriche und Industrielacke zum Einsatz. Bei dem Betriebsgelände handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV, da Störfallstoffe gelagert und verwendet werden.

In der bestehenden Anlage zum Beschichten von Pigmenten von _____ (im Weiteren als Beschichtungsanlage bezeichnet) werden Aluminiumgrundkörper _____ beschichtet. Je nach Schichtstärke können unterschiedliche Farbtöne erzielt werden. Das Beschichtungsverfahren gliedert sich bisher wie folgt: Chargieren und Vorlegen der Rohstoffe, Beschichten _____, Filtrieren und Waschen, Trocknen, Abpacken. _____ Bei der Beschichtungsanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbefähigte Anlage, deren Errichtung und Betrieb mit der Genehmigung vom 03.05.2001 des Regierungspräsidiums Stuttgart zugelassen wurde.

Mit Schreiben vom 20.01.2019 (Eingang am 23.01.2019) beantragte die BASF Pigment GmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Beschichtungsanlage. Es ist geplant, die Aluminiumpigmente _____ zu überziehen. Die jährliche Produktionskapazität soll sich dadurch _____ erhöhen. Für die Durchführung des zusätzlichen Beschichtungsschrittes plant die BASF Pigment GmbH die Errichtung _____ des Pigments sowie eines weiteren Druckfilters _____ im Geb. 28_____. Außerdem soll eine brandschutztechnische Abtrennung der Anlage vom Rest des Gebäudes erfolgen. Die beiden Tagestanks im _____ in Geb. 28_, welche bisher für die Vorhaltung von Wasserglas und Salpetersäure genutzt werden, sollen zukünftig Natronlauge und _____ beinhalten.

Die Anlage soll 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche betrieben werden. Hierfür stellte die BASF Pigment GmbH mit Schreiben vom 20.12.2018 (ergänzt mit Schreiben vom 08.03.2019) einen separaten Antrag nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG beim Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Entscheidung vom 25.04.2019 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart die Zulässigkeit der Beschäftigung an der Beschichtungsanlage an Sonn- und Feiertagen gemäß §10 Abs. 1 Nr. 15 ArbZG fest.

Die Reinigung der anfallenden Abluft _____ erfolgt über den neuen Wäscher _____.

Weitergehende Details sind den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.10 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

- 2.1.1 Für die Erweiterung der Beschichtungsanlage wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 1, 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.10

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV befindetet.

Für die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist deshalb das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.1.2 Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

a) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger und auf der der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 28.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 09.09.2019 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 07.08.2019 bei der Stadt Besigheim sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während des genannten Auslegungszeitraums und

der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen bei der Stadt Besigheim bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein.

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 04.02.2019 gab das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Besigheim und dem Landratsamt Ludwigsburg gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG Gelegenheit zu Ihren betroffenen Aufgabenbereichen, welche durch das Vorhaben berührt werden, Stellung zu nehmen. Sowohl die Stadt Besigheim als auch das Landratsamt Ludwigsburg äußerte keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 17.12.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn es sich um die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Das ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Hierzu im Einzelnen:

Abluft

Bei der Beschichtung von Aluminiumpigmenten _____ werden die anfallenden Pigmentstäube an den Ableerstellen der Behälter _____ und die Pigmentstäube aus der manuellen Abfüllung nach den Druckfiltern _____ bereits durch Vorfilter an den Anfallstellen abgeschieden, um Ablagerungen in den Abluftrohren zu verringern. Die abgesaugte Luft wird anschließend zur Endreinigung zusammen mit der restlichen Abluft der Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die bisherige Abluftquelle 904 kann entfallen, weil das Produkt nicht mehr trocken abgegeben wird und dadurch der bisherige Trockner für wässriges Pigment entfällt.

Für die nach der Abluftreinigungsanlage anfallenden Emissionen _____ wurden Festlegungen nach der TA Luft getroffen.

Bei einem nicht bestimmungsgemäßem Betrieb kann Wasserstoff austreten, der über die entsprechend ausgelegten Entlüftungsleitungen gefahrlos über Dach abgeleitet werden kann.

Lärm

Im Zuge der geplanten Maßnahmen muss der Auslass 903 verlegt werden. Vom TÜV Süddeutschland wurde eine Schallimmissionsprognose über den Auslass 903 auf dem Gebäude 28_ der BASF Pigment GmbH in Besigheim mit Datum vom 17.08.2018 erstellt.

Die Beurteilungspegel des Auslasses 903 unterschreiten die vorhandenen Immissionswerte der BASF Pigment GmbH um mindestens 27 dB. Somit ist sichergestellt, dass der Auslass 903 am neuen Standort mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$ nicht zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der bestehenden Schallimmissionen durch die BASF Pigment GmbH führen kann. Sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum ist aufgrund der gleichmäßigen Geräusche des Auslasses 903 mit keinen relevanten Pegelspitzen zu rechnen. Obwohl der Einfluss der Anlage im Ganzen vernachlässigbar ist, wird sich eher eine Verringerung der Lärmemissionen ergeben, da der Auslass 903 im Lärm gleichbleibt und der bisherige Auslass 904 gänzlich entfällt.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm entstehen werden.

Abfall

Die _____ anfallende Mischung aus Mutterlauge und Waschflüssigkeit

_____ kann nicht mehr als Kohlenstoffquelle in der Kläranlage eingesetzt werden und muss entweder einer thermischen Aufbereitung oder zu einer thermischen Verwertung abgegeben werden. _____ Mischungen _____ ohne störende Inhaltsstoffe werden als Kohlenstoffquelle für die Werkskläranlage eingesetzt.

Darüber hinaus werden entstandene Fehlchargen ebenfalls über einen geeigneten Entsorgungsfachbetrieb thermisch verwertet oder beseitigt.

_____. Im Fall einer nicht mehr ausreichenden Qualität erfolgt die Abfüllung in

IBC oder Fässer, die anschließend der thermischen Verwertung zuzuführen sind.

Abwasser

Das bei der Beschichtung _____ anfallende _____ abwasser wird der _____ vorhandenen Werkskläranlage zugeführt und dort abgebaut. Da der neue Beschichtungsvorgang _____ den bisherigen Beschichtungsprozess von nicht metallischen Pigmenten ersetzt, kommt es nach Angabe der BASF Pigment GmbH zu keiner Erhöhung des anfallenden Stickstoffgehalts im Abwasser. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis war daher nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe und keine zusätzliche Fracht in die Enz eingeleitet werden.

Die zu erwartende Ammoniumfracht der Gesamtanlage im Abwasser

_____ beträgt max. 0,5 kg/Tag.

Zur Überprüfung der Frachten an Ammonium-Stickstoff und deren Auswirkung auf die Enz wurden in der Änderungsgenehmigung Auflagen zur Emissionsmessung und zu Untersuchungen in der Enz aufgenommen.

Die unter Ziff. 5.2 festgelegten Verpflichtungen dienen der Überwachung der produktionsspezifischen Mehrbelastung im Abwasser und stellen sicher, dass nachteilige Veränderungen in der Enz vermieden werden. Die Erhebung spezifischer Überwachungsdaten ist lediglich mit der auferlegten Untersuchung der Parameter im Gewässer möglich und stellt somit das mildeste Mittel dar. Da nur mithilfe dieser Datenbasis überwacht werden kann, dass sich die aufgrund des neuen Verfahrens erhöhte Schmutzfracht nicht nachteilig auf die Enz auswirkt, stellt die Nebenbestimmung auch das geeignete und verhältnismäßige Mittel dar. Durch den begrenzten Zeitraum der formulierten Verpflichtungen ist weiterhin die geplante Erweiterung der Betriebskläranlage sowie das sich hieraus ergebende Anpassungsbedürfnis der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt.

Störfallrelevante Stoffe

Die Änderungen an der bestehenden Anlage führen zu keiner Änderung der Einschätzung nach der 12. BImSchV. Die Beschichtungsanlage stellt auch zukünftig keinen sicherheitsrelevanten Anlagenteil dar.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 12. BImSchV die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Sicherheitsberichts besteht.

Wassergefährdende Stoffe

In der Anlage werden Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingesetzt. Für alle Stoffe wurde die Gefährdungsstufe A gemäß AwSV ermittelt. Festlegungen für eine Inbetriebnahmeprüfung und einer wiederkehrende Prüfung sind daher nicht erforderlich.

Aus Vorsorgegründen werden der _____ sowie die _____ in einer Auffangwanne aufgestellt, sodass eine Freisetzung der Stoffe nicht zu befürchten ist. Alle anderen möglichen Leckagen werden über die Bodenausläufe _____ der Werkskläranlage als Auffangraum zugeführt und _____ abgebaut.

Anlagensicherheit und Explosionsschutz

Zur Vermeidung von Fehlbedienungen wird jeder feste Rohstoff, die Zwischenprodukte und das Endprodukt zur Vermeidung von Verwechslungen auf verschiedenen Bereitstellungsflächen bereitgestellt.

Der _____, der für _____ unterschiedliche Verfahren genutzt werden kann, wird nach der Wahl des Verfahrens von allen nicht benötigten Medienzulieferungen getrennt. Zur Erhöhung der Sicherheit werden die Behälter vor Ort mit dem geplanten Produktionsverfahren gekennzeichnet. Zur Sicherheit wird über die Prozessleittechnik gewährleistet, dass nur die für die Reaktion ausgewählten Edukte dem Behälter zugeleitet werden. Ein Umschalten auf ein anders Produkt ist erst möglich, wenn der komplette Inhalt des Beschichtungsbehälters auf den Druckfilter gepumpt wurde.

Der organischen Wärmeträger wird unter Stickstoffinertisierung über die Zündtemperatur hinaus erhitzt. Sobald ein Druckabfall des Stickstoffnetzes detektiert wird, öffnet die Flaschenbatterie zur unterbrechungsfreien Notversorgung

und die Wärmeträgeranlage schaltet automatisch auf maximale Kühlung, um eine schnelle Unterschreitung des Flammpunkts des organischen Wärmeträgers zu erreichen. Zusätzlich werden zur Absicherung einer möglichen Explosion der _____ und die zugehörigen Leitungen explosionsdruckfest ausgeführt.

Durch eine geänderte Prozessführung können nun die Rühr- und Dispergiergeräte ohne Nachweis der Zündquellenfreiheit _____ über eine SIL3 Schaltung so lange sicher von der Spannung getrennt werden, _____ damit kein explosionsgefährdeter Bereich vorhanden ist.

Brandschutz

Mit dem Antrag wurde eine Berechnung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumen vorgelegt. Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt 202,5 m³. Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.g. Bereich beträgt 1.800 m³ und reicht daher aus.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage zum Beschichten von Pigmenten ist eine IE-Anlage. Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Mit Formblatt 9 des Antrages wurde vom Antragsteller nachgewiesen, dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht möglich ist. Daher konnte auf den Ausgangszustandsbericht in diesem Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Wärmenutzung

Eine Nutzung der in geringem Umfang beim Betrieb der Anlage entstehenden Abwärme ist aufgrund des nur zeitweiligen Anfalls, der geringen Menge und der fehlenden ortsnahen Verbraucher nicht möglich.

Möglichkeiten der Energieeffizienzsteigerung wurden bei der Entwicklung des Beschichtungsverfahrens sowie bei der Beschaffung der neuen Anlagenteile berücksichtigt.

Betriebssicherheitsverordnung

Durch die vorgesehenen Prüfungen der vorhandenen Druckgeräte und des Explosionsschutzes durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine hierfür befähigte Person ist sichergestellt, dass sich die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Im Übrigen werden keine nach der BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen betrieben.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebsstilllegung werden die Anlagenteile entleert, gesichert, gereinigt und entweder einer Nutzung durch andere Betriebe oder Prozesse zugeführt oder, sofern sie nicht wieder verwendet werden können, ordnungsgemäß als Abfälle beseitigt.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2.2.3 Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegt vor. Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der nach § 34 BauGB i. V. m. 9 BauNVO als Industriegebiet einzustufen ist. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch